


<p><b>Sitzungsvorlage Nr. 172/2018</b>  <b>Sitzung: Gemeinderat</b>  <b>Anlage(n):</b></p> <p>Satzung inklusive Kommentierung und  Gegenüberstellung alt/neu (Anlage 1)  Zu beschließende Satzung (Anlage 2)</p>	<p><b>Sitzung am 27.11.2018</b></p> <p><b>AZ: II-022.31; 131.240/Bei</b>  <b>Erstellt: 05.11.2018</b></p>	
--	---	---

# SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

## Beschluss der neuen Feuerwehr-Entschädigungssatzung zum 01.01.2019

Die bis heute geltende Feuerwehr-Entschädigungssatzung trat am 14. Juni 1994 in Kraft und wurde das letzte Mal am 23.01.2001 geändert, um die Entschädigungssätze ab 2002 von Deutschen Mark auf Euro anzupassen.

Sie muss geändert werden, da sie auf Grund ihres Alters nichtmehr den gesetzlichen Regelungen entspricht.

Die Satzung ist in sehr enger Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg erstellt worden.

Folgende allgemeine Änderungen finden sich in der Satzung:

1. Anpassung der Entschädigungssätze
2. Berechnung der zugrundeliegenden Zeit für die Aufwandsentschädigung
3. Wegfall der Schmutzzulage
4. Erklärung zu den Anträgen auf Aufwandsentschädigung
5. Freiwilligkeitsleistungen

Neben diesen Änderungen gibt es weitere textliche und sonstige Anpassungen, welche der Anlage eins entnommen werden können.

### 1. Anpassung der Entschädigungssätze

Die Höhe der Entschädigungssätze wurde für alle Entschädigungen angehoben. Die jeweiligen Höhen im Vergleich zu früher können der Anlage 1 entnommen werden.

Außerdem wurde die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich-tätigen Mitglieder der Feuerwehr in Leitungspositionen erhöht. Dabei wurden Entschädigungen für einige Posten hinzugefügt, welche bisher keine Entschädigung erhielten. Durch die Erhöhung der Sätze erhöht sich das Feuerwehrbudget an dieser Stelle von 1.450,00 € auf 7.600,00 €.

Die Verwaltung hält diese Mehrkosten für angemessen. Egal ob es das Amt des Gesamtkommandanten oder des Kleider- oder Gerätewarts betrifft. Alle diese Funktionen im Bereich der Gefahrenabwehr sind mit einem hohen Grad an Verantwortung für Leben und Gesundheit der Mitmenschen und einem immensen Zeitaufwand verbunden. Die Sätze wurden gemeinsam mit dem Gesamtkommandanten der Feuerwehr sowie seinen Stellvertretern abgestimmt.

Der Landesfeuerwehrverband hat im Jahr 2016 eine Empfehlung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige ausgearbeitet. Die in der Satzung enthaltenen Beträge orientieren sich an den niedrigen Werten dieser Empfehlung.

## 2. Berechnung der zugrundeliegenden Zeit für die Aufwandsentschädigung

Die Berechnungsgrundlagen wurden insofern geändert, dass die der Aufwandsentschädigung zugrundeliegende Zeit stets auf volle Stunden aufgerundet wird. Außerdem wird bei Einsätzen nun nichtmehr von Einsatzanfang bis Einsatzende, sondern vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft gerechnet.

## 3. Wegfall der Schmutzzulage

Früher gab es eine Schmutzzulage, sofern die Kleidung über das übliche Maß hinaus beschmutzt werden würde. Diese entfällt. Sie ist nicht in der Mustersatzung vorgesehen. Durch die Berechnungsgrundlage der Einsatzzeit mit Ende bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ist diese quasi gedeckt: Bei Reinigung über das normale Maß hinaus, erhöht sich nämlich die Einsatzzeit und somit auch die Aufwandsentschädigung entsprechend.

## 4. Erklärung zu den Anträgen auf Aufwandsentschädigung

Wie ein Antrag auf Gewährung der Aufwandsentschädigung bei Einsätzen, Fortbildungen und Ähnlichem gestellt wird und was dieser beinhalten muss, wurde in die Satzung mitaufgenommen.

Bisher wurde von der Möglichkeit der Aufwandsentschädigung i. d. R. nur bei Lohnausfall Gebrauch gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftiger Inanspruchnahme der Aufwandsentschädigung, auch in Bezug auf den hohen Fortbildungsstandard unserer Feuerwehr, Mehrkosten auf die Gemeinde zukommen können.

## 5. Freiwilligkeitsleistungen

Es wurde ein Paragraph eingeführt, welcher es der Gemeinde ermöglicht, Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Eutingen im Gäu finanzielle Hilfe bei der Wiederherstellung ihrer Gesundheit, insbesondere der Erholung oder Wiederherstellung ihrer Leistungsfähigkeit zu leisten.

## **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Eutingen im Gäu nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 27.11.2018.**

Satzung vom 14.06.1994 inkl.  
Änderung vom 23.01.2001 und Euro-Anpassungssatzung

Gemeinde Eutingen im Gäu  
Landkreis Freudenstadt

**Satzung**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlich**  
**tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Eutingen im Gäu**  
**nach § 16 FwG**  
**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**  
**vom 27.11.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), geändert durch Gesetze vom 08. Mai 1989 (GBl. S. 142), vom 27. Mai 1991 (GBl. 277), vom 19. November 1991 (GBl. S. 681) § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG), jeweils in der zur Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

*Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung – in der Fassung vom 14. Juni 1994, zuletzt geändert am 23.01.2001, wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.11.2001 bezüglich der Euro-Umstellung geändert:*

**§ 1 Entschädigung der für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; ~~der~~ Dieser beträgt für jede volle Stunde ~~6,50~~ 10,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) ~~Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Viertelstunden werden abgerundet, ab 15 Minuten wird auf eine halbe Stunde aufgerundet. Bei jedem Einsatz wird jedoch mindestens eine volle Stunde berechnet. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.~~ Für die bei Alarm angetretenen aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird ebenfalls eine Stunde angesetzt. Dasselbe gilt bei Fehlalarm.

- (4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhält er eine zusätzliche Entschädigung von 8,00 € pauschal.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) i. H. v. 3,00 € als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entsprechende Dienstausfall Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 9,00 3,00 € pro Tag pro Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 6,50 7,00 €/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des der Aus- und Fortbildungslehrganges Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Viertelstunden werden abgerundet, ab 15 Minuten wird auf eine halbe Stunde aufgerundet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitfahrtschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## § 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

### Grund- und Truppenführerausbilder:

Für die Grundausbildung	52,00 € je Lehrgang,
für die Truppenführerausbildung	39,00 € je Lehrgang,

für den Funklehrgang

26,00 € je Lehrgang,

wenn der Ausbilder keine sonstigen Entschädigung erhält.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 45 Abs. 2 des **Feuerwehrgesetz** als Aufwandsentschädigung:

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
Gesamtkommandant	500,00 DM/Jahr	250,00 €/Jahr
Abteilungskommandant	300,00 DM/Jahr	150,00 €/Jahr
Gerätewart, (Abteilung Eutingen 2, Göttingen, Rohrdorf und Weitingen je 1), Atemschutzwart	200,00 DM/Jahr	100,00 €/Jahr

Feuerwehrkommandant (Gesamt)	1.200,00 €/Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant (Gesamt)	800,00 €/Jahr
Abteilungskommandant	400,00 €/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	250,00 €/Jahr
Jugendwart	300,00 €/Jahr
Stv. Jugendwart	250,00 €/Jahr
Kleiderwart	250,00 €/Jahr
Gerätewart	250,00 €/Jahr
Atemschutzwart	400,00 €/Jahr

- (3) Für die Stellung des ~~Feuerwehrsicherheitsdienstes~~ bei öffentlichen Veranstaltungen wird eine Entschädigung von 4,00 ~~10,00~~ €/Stunde und Feuerwehrmann gewährt.

#### § 4 Entschädigung der ~~für~~ haushaltsführenden Personen

Für Personen, die ~~keinen~~ Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 S. 3 ~~16~~ Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und ~~Fortbildungslehrgängen~~ **Fortbildungsveranstaltungen** mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag in Höhe von ~~6,50~~ **7,00** €/Stunden gewährt.

#### § 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 5 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## § 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

## § 7 Inkrafttreten

~~Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.~~ Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 14. Juni 1994 außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den ~~14. Juni 1994~~ 27. November 2018.

Gez.

Armin Jöchle  
Bürgermeister

Gemeinde Eutingen im Gäu  
Landkreis Freudenstadt

**Satzung**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlich**  
**tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Eutingen im Gäu**  
**nach § 16 FwG**  
**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG), jeweils in der zur Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt: Dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Für die bei Alarm angetretenen aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird ebenfalls eine Stunde angesetzt. Dasselbe gilt bei Fehlalarm.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) i. H. v. 3,00 € als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 € pro Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 7,00 €/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitfahrtsentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerweggesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## § 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerweggesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

### Grund- und Truppführerausbilder:

Für die Grundausbildung	52,00 € je Lehrgang,
für die Truppführerausbildung	39,00 € je Lehrgang,
für den Funklehrgang	26,00 € je Lehrgang,
wenn der Ausbilder keine sonstige Entschädigung erhält.	

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerweggesetz als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant (Gesamt)	1.200,00 €/Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant (Gesamt)	800,00 €/Jahr
Abteilungskommandant	400,00 €/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	250,00 €/Jahr
Jugendwart	300,00 €/Jahr
Stv. Jugendwart	250,00 €/Jahr
Kleiderwart	250,00 €/Jahr
Gerätewart	250,00 €/Jahr
Atemschutzwart	400,00 €/Jahr



#### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführenden Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 7,00 €/Stunde gewährt.

#### **§ 5 Antrag**

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 5 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

#### **§ 6 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 14. Juni 1994 außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 27. November 2018

Armin Jöchle  
Bürgermeister